

Besondere Bedingung Nr. 5936

Mietwagen-Assistance (KFZ-Assistance, Übernahme Selbstbehalt)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Assistance 2013 der Allianz Elementar Versicherungs-AG (ABA 2013 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherte Personen

- 2.1 Ist der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart, dann besteht Versicherungsschutz für die in der Versicherungsurkunde angeführte versicherte Person sowie solche Personen, die sich mit Willen der versicherten Person in dem versicherten Fahrzeug befinden.
- 2.2 Ist der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart, dann besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer, seine Familienangehörigen sowie solche Personen, die sich mit Willen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen in dem versicherten Fahrzeug befinden.

3. Versicherte Fahrzeuge

- 3.1 Ist der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle nicht gewerblich genutzten Pkw und Kombi bis 9 Sitzplätze, Wohnmobile und Anhänger, die von der in der Versicherungsurkunde genannten Person zu privaten Zwecken gegen Entgelt von gewerblichen Autovermietungen gemietet wurden.
- 3.2 Ist der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle nicht gewerblich genutzten Pkw und Kombi bis 9 Sitzplätze, Wohnmobile und Anhänger, die vom Versicherungsnehmer oder seinen Familienangehörigen zu privaten Zwecken gegen Entgelt von gewerblichen Autovermietungen gemietet wurden.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des Mietwagens und endet mit der Rückgabe des Mietwagens, längstens mit Ende des Mietvertrages.

5. Versicherte Leistungen in Europa: Mietwagen-Assistance

Die Versicherung gilt während der in der Versicherungsurkunde vereinbarten Versicherungsdauer für Schäden, die sich in Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf dem Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 (Abl.Nr.L 192 v. 31. Juli 2003 S.23) unterzeichnet haben, ereignen.

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben (Stand Jänner 2012):

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Beim Transport des versicherten Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Ladevorganges.

5.1 Informationsdienst

Über die Assistance-Zentrale werden den versicherten Personen telefonisch, von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, kostenlos vor Antritt einer Auslandsreise wichtige Reiseinformationen, zB über Einreisebestimmungen, Gebühren etc, erteilt.

Diese Auskünfte werden für die ganze Welt erteilt.

Die Information erfolgt grundsätzlich sofort am Telefon durch die Assistance-Zentrale. Erlaubt die Komplexität der Fragestellung keine sofortige Antwort in ausreichender Qualität, kann die Assistance-Zentrale den versicherten Personen die Antwort durch Rückruf oder auf Wunsch auch in geschriebener Form erteilen.

5.2 Hilfe vor Ort/Abschleppen

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale bis max. EUR 300,00 pro Versicherungsfall (im Ausland bis max. EUR 875,00 pro Versicherungsfall) die Hilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen (inklusive Bergung) in eine nahegelegene, geeignete Werkstatt.

Wird aufgrund eines Unfalls oder einer Panne

- die Abschleppung behördlich angeordnet oder
- eine Bergung notwendig,

erhöht sich das Kostenlimit im Inland von EUR 300,- auf max. EUR 875,- pro Versicherungsfall.

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht versichert, ausgenommen die im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile wie Keilriemen, Glühbirnen etc.

5.3 Ersatzmietfahrzeug

Wenn das versicherte Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrtüchtig ist und der Fahrzeugvermieter keinen geeigneten Ersatzwagen zur Verfügung stellt, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie bis EUR 75,00 pro Tag während längstens acht Tagen.

5.4 Übernachtung

Wenn das versicherte Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht am gleichen Tag repariert werden kann und auch kein geeignetes Ersatzmietfahrzeug zur Verfügung steht, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale im Inland eine Übernachtung bis EUR 75,00 pro Insasse. Im Ausland betragen die Leistungen bis max. EUR 75,00 pro Insasse und Nacht, jedoch max. EUR 750,00 pro Versicherungsfall.

5.5 Weiterreise

Wenn das versicherte Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrtüchtig ist und kein geeignetes Ersatzmietfahrzeug zur Verfügung steht, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale die Weiterreise aller versicherten Personen mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Österreich: Bahnfahrt 1. Klasse; Ausland Bahnfahrt 1. Klasse oder Flugzeug Economy). Erfolgt die Weiterreise mit einem Taxi, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung der Kosten max. EUR 180,00.

5.6 Benachrichtigungsservice

Falls durch die Assistance-Zentrale Maßnahmen gemäß Pkte 5.2 bis 5.5 organisiert werden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Personen über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

5.7 Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die

- 5.7.1 bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten entstehen.
- 5.7.2 bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen.
- 5.7.3 infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstehen oder wo die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren.

6. Versicherte Leistungen weltweit: Übernahme Selbstbehalt

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

6.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden aufgrund eines vertraglich geschuldeten Selbstbehaltes aus der für das versicherte Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherung bei

6.1.1 Diebstahl

6.1.2 Beschädigung oder Zerstörung

des versicherten Fahrzeuges.

6.2 Entschädigung

Der Versicherer ersetzt den Betrag des finanziellen Verlustes, der von versicherten Personen aufgrund eines vertraglich geschuldeten Selbstbehaltes aus der für das versicherte Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherung zu tragen ist.

6.3 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung ist mit max. EUR 2.000,00 je Schadenfall und mit insgesamt max. EUR 4.000,00 je Versicherungsperiode begrenzt.

6.4 Leistungsausschlüsse

Es gelten die Leistungsausschlüsse des Pkt. 5.7.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Betriebsschäden und Schäden durch Verschleiß.

7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und im Schadenfall

In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 4 ABA gilt:

7.1 Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

7.1.1 Vereinbarungen über die Verwendung des versicherten Fahrzeuges einzuhalten und vertragswidrigen Gebrauch (zB Fahrten durch nicht berechnigte Lenker oder auf nicht erlaubten Strecken) zu unterlassen;

7.1.2 mit dem versicherten Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern;

7.1.3 im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Abs. 1 und Abs. 1a VersVG im Anhang der ABA).

Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 7.1.2 umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

7.2 Zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr werden die Obliegenheiten vereinbart

7.2.1 dass der Lenker zum Lenken des versicherten Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechnigt ist;

7.2.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifl beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet;

7.2.3 mit dem versicherten Fahrzeug nicht eine größere Anzahl von Personen zu befördern, als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Abs. 2 VersVG im Anhang der ABA).

Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Pkte 7.2.1 und 7.2.2 gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen mitversicherten Personen als dem Lenker bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

Eine Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 7.2.2 liegt nur vor, wenn im Spruch oder in der Begründung einer rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung festgestellt wird, dass das versicherte Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt wurde.

Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 7.2.3 umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

8. In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 3.2 ABA gilt:

Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen:

- Fahrzeugvermietvertrag einschließlich Geschäftsbedingungen, Übernahme- und Rückgabeprotokoll.
- Versicherungsurkunden einschließlich Versicherungsbedingungen, Schadenmeldung des Fahrzeugvermieters.
- Belege/Rechnungen über zusätzliche, versicherte Kosten.
- Berichte von Sicherheitsbehörden.
- Sachverhaltsdarstellung in geschriebener Form.
- Bankverbindung mit Name und Adresse des Kontoinhabers.
- Informationen zu weiteren, vorhandenen Versicherungen (zB Kreditkarten, Auto-Clubs).
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.